

Wettkampf- und Spielordnung des „Sport im CVJM-Westbund“ (Sport-WSO)

(in der vom Sporttag am 23.11.2008 beschlossenen Fassung)

§ 1 Zweck und Aufgabe

- (1) Die Wettkampf- und Spielordnung (Sport-WSO) gilt für Westbund-Meisterschaften und ihre Qualifikationen sowie Qualifikationen auf Westbundebene zu Deutschen CVJM-Meisterschaften. Dies gilt für alle im CVJM-Westbund betriebenen Sportarten.
- (2) Für weitere Veranstaltungen auf Westbund-, Spielregions-, Kreisverbands- und Vereinsebene kann die Geltung der Sport-WSO in der jeweiligen Ausschreibung der Veranstaltung geregelt werden.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

- (1) An Veranstaltungen des „Sport im CVJM-Westbund“ im Sinne von § 1 Abs. 1 dürfen grundsätzlich nur Mannschaften bzw. Sportler aus CVJM-Vereinen bzw. dem CVJM-Westbund angeschlossenen Mitgliedsorganisationen teilnehmen. Die Meldung zu diesen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich durch die CVJM-Ortsvereine bzw. die angeschlossenen Mitgliedsorganisationen.
- (2) Die Teilnahme an Westbund-Veranstaltungen von Mannschaften bzw. Sportlern, die nicht dem CVJM-Westbund angehören, kann vom Fachausschuss Sport auf Antrag bis auf Widerruf genehmigt werden. Der Fachausschuss Sport muss erteilte Ausnahmegenehmigungen alle fünf Jahre überprüfen.
- (3) Die Spielberechtigung von Sportlern eines Vereins wird durch eine Meldeliste nachgewiesen. Auf der Meldeliste werden alle Sportler eingetragen, die gem. § 2 Abs. 5 für den Verein spielberechtigt sind und die im Laufe der Veranstaltung zum Einsatz kommen werden. Die Spielberechtigung nach § 2 Abs. 5 muss von dem/der Vorsitzenden des Vereins durch Unterschrift und Stempel auf der Meldeliste bestätigt werden. Spätere Ergänzungen der Liste sind unzulässig; diese wird hierdurch insgesamt ungültig.

Die auf der Liste enthaltenen Sportler müssen sich während der Veranstaltung durch ihre CVJM-Card oder durch amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

Falls der Sportler mit seinem CVJM bzw. einer dem CVJM-Westbund angeschlossenen Mitgliedsorganisation einem Fachverband angehört, kann die Spielberechtigung alternativ für alle Sportler einheitlich durch die Vorlage des entsprechenden gültigen Fachverbands-Spielerpasses nachgewiesen werden, wenn aus diesem die gem. § 2 Abs. 5 für die Spielberechtigung maßgeblichen Kriterien ersichtlich sind.

- (4) Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Meldeliste oder die einheitlichen Fachverbandspässe sind vor Beginn der Veranstaltung unaufgefordert der Spielleitung vorzulegen. Liegt keine vollständig ausgefüllte Meldeliste bzw. kein Spielerpass vor, kann der Sportler von der Spiel- und Wettkampfleitung ausgeschlossen werden. Ausnahme: höhere Gewalt (in diesem Fall klärt der/die Fachwart/in das weitere Verfahren).
- (5) Der Sportler muss zum Zeitpunkt der Veranstaltung mindestens seit acht Wochen Mitglied seines CVJM-Ortsvereins sein. Wer als Mitglied eines CVJM-Ortsvereines anzusehen ist, ergibt sich aus den Bestimmungen des jeweiligen CVJM-Ortsvereins. Bei einem Vereinswechsel innerhalb des CVJM tritt eine achtwöchige Sperre ein. Ist der Sportler Mitglied in zwei verschiedenen CVJM-Ortsvereinen, die an derselben Veranstaltung teilnehmen, ist er pro Meisterschaft oder Qualifikation innerhalb eines Kalenderjahres nur für einen Verein spielberechtigt. Es ist dies der Verein, für den der Sportler zuerst bei der entsprechenden Veranstaltung eingesetzt wird.
- (6) Sportler oder Spieler einer CVJM-Sport- bzw. Spielgemeinschaft dürfen innerhalb eines Kalenderjahres nur für einen Verein oder eine Spielgemeinschaft starten.

§ 3 Mannschaften aus Spielern mehrerer Vereine

Auf Antrag ist die Bildung von Mannschaften aus mehreren Vereinen möglich. Die Genehmigung erteilt der Fachausschuss Sport. Der Antrag ist durch den Fachwart zu stellen. Die Genehmigung gilt grundsätzlich immer nur für ein Kalenderjahr.

§ 4 Veranstaltungen des „Sport im CVJM-Westbund“

- (1) Ausschreibungen
Die Ausschreibungen von Veranstaltungen des „Sport im CVJM-Westbund“ werden von dem/der Fachwart/in erstellt und in den „Westbund-Sports“ und nach Möglichkeit zusätzlich in anderen Medien veröffentlicht.
- (2) Durchführung
Zu Sportveranstaltungen des CVJM-Westbundes gehört die Verkündigung der befreienden Botschaft von Jesus Christus in Form einer Andacht oder eines Gottesdienstes.

Das vom Veranstalter einer Meisterschaft bzw. eines Turniers den teilnehmenden Mannschaften vorher bekannt gegebene Programm ist verbindlich. Nimmt eine Mannschaft nur teilweise an einer Veranstaltung teil, so kann dies zu einer Disqualifikation durch die Spiel- und Wettkampfleitung führen. Vorher errungene Punkte einer Runde (Vor-, Zwischen-, Endrunde) werden annulliert. Die ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.

Mannschaften, die unentschuldigt bei einer Veranstaltung fehlen, zu der sie gemeldet haben (Ausnahme: höhere Gewalt), werden mit einer Geldstrafe von EUR 50,-- belegt. Außerdem werden sie zu den, dem Ausrichter durch das unentschuldigte Fehlen entstandenen Kosten herangezogen. Bis zur Bezahlung der Strafe und der entstandenen Kosten, die innerhalb von acht Tagen nach der Veranstaltung dem Bestraften durch den Veranstalter mitgeteilt werden, bleibt die Mannschaft für alle Veranstaltungen des „Sport im CVJM-Westbund“ gesperrt. Dies ist in den Ausschreibungen entsprechend mitzuteilen.

In der Zeit von Vereins- und Kreisverbands-Veranstaltungen, zu denen alle eingeladen sind, und in der Zeit der für alle Sparten des CVJM-Westbundes geltenden Westbundbund-Veranstaltungen sollen terminliche Überschneidungen mit Sportveranstaltungen vermieden werden.

§ 5 Meldung zu Deutschen CVJM-Meisterschaften

Die Meldung der Teilnehmer des CVJM-Westbundes für die Deutschen CVJM-Meisterschaften erfolgt ausschließlich durch den/die Fachwart/in der entsprechenden Sportart.

§ 6 Abweichungen

Abweichungen der vorstehenden Regelungen können vom Fachausschuss Sport beschlossen werden. Anträge zu Abweichungen sind durch den Fachwart dem Fachausschuss Sport vorzulegen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Wenn in der Ausschreibung nicht anders vorgesehen, gelten immer auch die Ordnungen und Regeln des Fachverbandes bzw. der Fachverbände, die für den Sitz der Geschäftsstelle des CVJM-Westbundes (Wuppertal) gültig sind.
- (2) Änderungen der Sport-WSO beschließt der Sporttag mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Sport-WSO und ihre Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch den Gesamtvorstand des CVJM-Westbundes mit dem Tag der Veröffentlichung in den „Westbund-Sports“ in Kraft.